



Sächsisches Amtsblatt

Nr. 43/2023

26. Oktober 2023

Inhaltsverzeichnis

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über den Jahresabschluss des Freistaates Sachsen für das Haushaltsjahr 2023 (VwV Jahresabschluss 2023 – VwV JAB 2023) vom 9. Oktober 20231398

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Aufforderung zur Einreichung von Förderanträgen für Forschungs- und Entwicklungsprojekte, Technologietransfervorhaben und InnoPrämien aus dem Just Transition Fund (JTF) zur Förderrichtlinie (FRL) EFRE/JTF-Technologieförderung 2021 bis 2027 vom 9. Oktober 20231401

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Planfeststellung für das Verkehrsbauvorhaben „B96 – Ausbau Knotenpunkt mit S 198 und K9203 in Schwarzkollm einschließlich S 198 von KP bis OD-Grenze Schwarzkollm“ vom 29. September 20231403

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach dem Sächsischen Ladenöffnungsgesetz über die Anerkennung der Stadt Döbeln, Gemeindeteil Döbeln (14 5 22 080 020) als Ausflugsort Gz.: 33-4121/12/11 vom 13. September 20231405

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Landratsamtes Meißen über die Genehmigung der Zweckvereinbarung vom 31. August 2023 zwischen der Großen Kreisstadt Großenhain und der Gemeinde Zeithain zur Übernahme der Vollstreckung von Leistungsbescheiden vom 12. September 20231406

Zweckvereinbarung.....1406

Bekanntmachung des Landratsamtes Meißen über die Genehmigung der Zweckvereinbarung vom 22. Mai 2023 zwischen der Großen Kreisstadt Großenhain und dem Abwasserzweckverband „Elbe-Floßkanal“ zur Übernahme der Vollstreckung von Leistungsbescheiden vom 12. September 2023 ...1408

Zweckvereinbarung.....1408

Bekanntmachung des Landratsamtes Meißen über die Genehmigung der Zweckvereinbarung vom 31. August 2023 zwischen der Großen Kreisstadt Großenhain und der Gemeinde Nünchritz zur Übernahme der Vollstreckung von Leistungsbescheiden vom 12. September 20231410

Zweckvereinbarung.....1410

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über den Jahresabschluss des Freistaates Sachsen für das Haushaltsjahr 2023 (VwV Jahresabschluss 2023 – VwV JAB 2023)

Vom 9. Oktober 2023

Gemäß § 76 Absatz 1 der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, in Verbindung mit Nummer 25.1.1 der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zu § 71 der Sächsischen Haushaltsordnung vom 27. Juni 2005 (SächsABl. SDR. S. S 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 23. November 2022 (SächsABl. S. 1423) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 6. Dezember 2021 (SächsABl. SDR. S. S 178), gelten für den Jahresabschluss 2023 folgende Bestimmungen:

I.

Abschluss der Kassenbücher

1. Die Kassenbücher des Freistaates Sachsen für das Haushaltsjahr 2023 sind von den staatlichen Kassen

am letzten Arbeitstag des Jahres 2023

abzuschließen.

2. Das Staatsministerium der Finanzen kann bei bestimmten Haushaltsstellen, soweit es wegen eines Abgleichs mit dem Bund erforderlich ist, auf Antrag der Ressorts einen früheren Abschlussstag festlegen.
3. Die Hauptkasse erhält wegen des Abschlusses ihrer Bücher vom Staatsministerium der Finanzen eine gesonderte schriftliche Mitteilung.

II.

Vorlage der Abschlussnachweisungen

1. Die Abschlussnachweisungen für den Monat Dezember 2023 sind von den Kassen

spätestens bis 4. Januar 2024

der Hauptkasse vorzulegen.

2. Um sicherzustellen, dass alle Rechnungsunterlagen übereinstimmen, ist folgende Bescheinigung auf der Abschlussnachweisung gemäß Nummer 26 der Verwaltungsvorschrift zu § 71 der Sächsischen Haushaltsordnung – durch die Kassenleiter und Leiter der Sach-(Aufgaben-)gebiete Buchführung sowie die Sachgebietsleiter Kassenaufsicht unterzeichnet – beizufügen:
„Die Richtigkeit und Vollständigkeit der abgerechneten Titelbücher wird bescheinigt. Es wird bestätigt, dass

keine weiteren Buchungen im abgerechneten Zeitraum vorgenommen wurden.“

Die Hauptkasse fügt diese Bescheinigung nach Abschluss ihrer Bücher der Abschlussnachweisung ihres letzten Monatsabschlusses bei und erklärt ergänzend dazu, dass die Bescheinigungen der ihr nachgeordneten Kassen vorliegen.

3. Die von der Hauptkasse und der Landesjustizkasse maschinell erstellten Sachbuchdateien sind spätestens zu dem in Ziffer II Nummer 1 genannten Termin dem Staatsbetrieb Sächsische Informatik Dienste, Landesrechenzentrum Steuern zu übersenden.

III.

Annahme von Kassenanordnungen

1. Grundsätzlich sind haushaltswirksame Auszahlungsanordnungen sowie haushaltswirksame Umbuchungsanordnungen für das Haushaltsjahr 2023 den Kassen so frühzeitig zuzuleiten, dass sie bei diesen bis

spätestens 12. Dezember 2023

eingehen.

Unter „haushaltswirksamen Umbuchungen“ werden Umbuchungen verstanden, die

- a) einerseits eine Haushaltsbuchungsstelle und andererseits eine Vorschuss-, Verwahrbuchungsstelle oder eine Buchungsstelle des Sonderbuchungsabschnittes oder
- b) auf der einen Seite die Einnahmenseite, auf der anderen Seite die Ausgabenseite ansprechen.

Umbuchungen nur zwischen Einnahmetiteln oder nur zwischen Ausgabetiteln (Titelberichtigungen) können bis zum 27. Dezember 2023 den Kassen direkt zugeleitet werden.

2. Für ausnahmsweise nach dem 12. Dezember 2023 angeordnete haushaltswirksame Auszahlungen/haushaltswirksame Umbuchungen gilt folgende Verfahrensweise:

- a) Anordnungen mit einem Betrag ab 200 000 Euro sind mit einem gesonderten Antrag durch die zuständige oberste Staatsbehörde einzureichen. Der Antrag ist mit dem dafür vorgesehenen Formblatt (Anlage) und notwendigen weiteren Anlagen (zum Beispiel Scan der Original-Kassenanordnung) dem Staatsministerium der Finanzen, Referat 21 (ausschließlich per E-Mail an Haushaltsvollzug@smf.sachsen.de) zu übersenden. Die Original-Kassenanordnungen sind den Kassen mit einem Hinweis auf den Antrag an das Staatsministerium der Finanzen direkt zuzuleiten.

- b) Anordnungen mit einem Betrag unter 200 000 Euro sind den Kassen direkt zuzuleiten.
- c) Unabhängig von der Betragshöhe können nach dem 19. Dezember 2023 eingehende Anordnungen und Anträge nicht mehr berücksichtigt werden.

Für Auszahlungen von Abschlägen aus dem Bezügeabrechnungsverfahren sowie für haushaltswirksame Umbuchungen bei Personalausgaben im Bezügebereich (zum Beispiel 13. Lauf Besoldung, Bereinigung von Differenzbuchungen aus dem Zahltag 12/2023) gilt für das Landesamt für Steuern und Finanzen eine Ausnahmegenehmigung zu den vorgenannten Vorschriften als erteilt.

IV.

Verwendungen und Vorschüsse

1. Verwendungen und Vorschüsse sind möglichst vor Schluss des Haushaltsjahres abzuwickeln (§ 60 der Sächsischen Haushaltsordnung in Verbindung mit Nummer 4.5 der Verwaltungsvorschrift zu § 70 der Sächsischen Haushaltsordnung).
2. Besoldungs-, Versorgungs- und ähnliche Ausgaben für das Haushaltsjahr 2024, die wegen ihrer Fälligkeit vor dem 1. Januar 2024 geleistet werden müssen, sind zunächst im Dezember 2023 als Vorschuss zu buchen. Im Januar 2024 sind sie in das Titelbuch des neuen Haushaltsjahres zu übernehmen (umzubuchen). Dies gilt auch für sonstige Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2024, die in den ersten Januartagen 2024 fällig werden, jedoch wegen der rechtzeitigen Leistung noch im Dezember 2023 gezahlt werden müssen.

V.

Sonderbuchungsabschnitt

Bei den im Sonderbuchungsabschnitt (zum Beispiel Sondervermögen, Rücklagen, Hochschulen) geführten Beständen werden zum Jahresabschluss die Einnahmen und Ausgaben saldiert.

Die Salden werden auf festgelegte Titel des entsprechenden Kapitels gebucht – positive Salden auf Titel 380 49, negative Salden auf Titel 980 49 – unter Verwendung der jeweiligen Anordnungsstellennummer.

Zu beachten ist, dass nach dem 31. Dezember 2023 grundsätzlich keine Buchungen für das abgelaufene Haushaltsjahr durchgeführt werden können.

VI.

Behandlung von Unrichtigkeiten beim Jahresabschluss (Titelverwechslungen, Buchungen im falschen Haushaltsjahr)

Das Verfahren zur Berichtigung des Jahresabschlusses gemäß Nummer 2.3 der Verwaltungsvorschrift zu § 35 der Sächsischen Haushaltsordnung, Nummer 27 der Verwaltungsvorschrift zu § 71 der Sächsischen Haushaltsordnung sowie § 72 Absatz 3 der Sächsischen Haushaltsordnung kann

bis längstens 11. Januar 2024

nur noch bei der Hauptkasse des Freistaates Sachsen vorgenommen werden. Dabei ist von der Berichtigung von Bagatellfällen – soweit die Beeinträchtigung im neuen Haushaltsjahr nicht fortbesteht – grundsätzlich abzusehen.

Wird mit den Berichtigungsbuchungen der Saldo zwischen Einnahmen und Ausgaben nicht verändert, können die Umbuchungsanordnungen direkt zur Hauptkasse des Freistaates Sachsen gegeben werden. Das Staatsministerium der Finanzen ist durch die Hauptkasse des Freistaates Sachsen von den Buchungen zu unterrichten.

Sind saldenverändernde Anordnungen oder Umbuchungen zwischen den Haushaltsjahren notwendig, ist die vorherige Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen erforderlich. Die Kassenanordnungen für diese Korrekturbuchungen sind mit dem Antrag auf Ausnahmegenehmigung (Anlage) dem Staatsministerium der Finanzen, Referat 21 als Scan per E-Mail an Haushaltsvollzug@smf.sachsen.de bis spätestens zum 11. Januar 2024 zuzuleiten. Die Original-Kassenanordnungen sind direkt an die Hauptkasse mit einem Hinweis auf den Antrag an das SMF zu übersenden.

VII.

Bewirtschaftung von Bundesmitteln

Bei der Bewirtschaftung von Bundesmitteln sind die Bestimmungen des Bundes zum Jahresabschluss zu beachten.

VIII.

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die VwV Jahresabschluss 2022 vom 22. September 2022 (SächsABI. S. 1251), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 6. Dezember 2021 (SächsABI. SDR. S. S 178), am 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Dresden, den 9. Oktober 2023

Der Staatsminister der Finanzen
Hartmut Vorjohann

Anlage
(zu Ziffer III und VI)

An
Sächsisches Staatsministerium der Finanzen
Referat 21

Antrag auf Ausnahmegenehmigung für

Auszahlungs-/Umbuchungsanordnung HÜL-Nr. (beigefügt)

Bei Anordnung über MBS Dateiname:

Kapitel Titel Betrag EUR

Zweckbestimmung
.....

.....
Ressort

.....
Datum

Für die o. g. Anordnung beantrage ich nach Ziffer III bzw. VI der VwV Jahresabschluss 2023, dass diese für die Rechnung des Haushaltsjahres 2023 gebucht wird.

Begründung:

.....
Beauftragter für den Haushalt (Ressort)

Ansprechpartner für Rückfragen (Name, Durchwahl):

Weiter an Spiegelreferat

.....
Datum / Signum Ref. 21

Zurück an
Referat 21

.....
Datum

Stellungnahme

Ausnahme nach Ziffer III bzw. VI der VwV JAB 2023 wird im o. g. Fall

- befürwortet.
- nicht befürwortet.

Begründung:

.....
RL Spiegelreferat

Entscheidung
über die Buchung im Haushalt 2023

- Zahlung/Umbuchung ist auszuführen
- Zahlung/Umbuchung ist nicht auszuführen

Antrag mit/ohne Kassenanordnung
übergeben an

- Hauptkasse
- Spiegelreferat

.....
RL 21

.....
SB Ref. 21

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Aufforderung zur Einreichung von Förderanträgen für Forschungs- und Entwicklungsprojekte, Technologietransfervorhaben und InnoPrämien aus dem Just Transition Fund (JTF) zur Förderrichtlinie (FRL) EFRE/JTF-Technologieförderung 2021 bis 2027

Vom 9. Oktober 2023

Der Freistaat Sachsen ruft auf zur Einreichung von Anträgen für eine Technologieförderung aus dem Just Transition Fund entsprechend der Regelungen in Teil A Ziffer III der FRL EFRE/JTF-Technologieförderung 2021 bis 2027 vom 20. Dezember 2022 (SächsABl. 2023 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie vom 30. Juni 2023 (SächsABl. S. 987).

Soweit in diesem Aufruf nichts Anderes ausgeführt wird, gelten die Bestimmungen der FRL EFRE/JTF-Technologieförderung 2021 bis 2027. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

Ziel der JTF-Technologieförderung ist die Unterstützung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) bei der Entwicklung innovativer Produkte, Verfahren und Organisationsformen. Hierfür werden Projekte ausgewählt, die einen Beitrag zur Energieeffizienz, zum Klima- und Umweltschutz oder zur Digitalisierung leisten sowie zu einer nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung des geförderten Unternehmens und damit zur Überwindung der Folgen des Kohleausstiegs beitragen.

Die Förderung dient der Umsetzung der Regionalen Innovationsstrategie Sachsens und des Territorialen Plans für einen gerechten Übergang und zielt auf die bestmögliche Ausschöpfung von Innovationspotenzialen zur Überwindung der wirtschaftlichen Folgen des Kohleausstiegs im Mitteldeutschen Revier ab.

I. Wer wird gefördert?

Zuwendungsempfänger können KMU der gewerblichen Wirtschaft, bei InnoPrämien ebenso KMU der Kultur- und Kreativwirtschaft sowie freiberuflich tätige Ingenieure, sein. Die Förderung ist auf Projekte von KMU mit Betriebsstätte im Mitteldeutschen Revier (Landkreis Leipzig, Landkreis Nord-sachsen, Stadt Leipzig) beschränkt.

II. Was wird gefördert?

Gefördert werden:

1. Einzelbetriebliche FuE-Projekte (gemäß Teil B Ziffer I Nummer 1.1 der FRL) mit innovativem technologieorientierten Inhalt, die der Entwicklung von neuen oder

verbesserten Produkten und Verfahren dienen und die auf eine Erhöhung der Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit der geförderten KMU gerichtet sind. Die zu entwickelnden Produkte, Verfahren und Organisationsformen müssen neu oder neuartig in der EU sein.

2. Einzelbetriebliche FuE-Pilotlinie (gemäß Teil B Ziffer I Nummer 1.3 der FRL) zur Errichtung einer Pilotlinie für die industrielle Forschung und insbesondere die Validierung von technologischen Grundlagen. Ziel der FuE-Pilotlinienförderung ist die Optimierung neu entwickelter Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen mit Blick auf eine sich anschließende wirtschaftlich tragfähige industrielle Fertigung durch das geförderte KMU.
3. Technologietransfer (gemäß Teil B Ziffer II der FRL) zum Erwerb technologischen Wissens durch ein KMU unmittelbar von einem Technologiegeber oder mit Unterstützung eines Technologiemittlers zur Realisierung neuer oder an einen neueren technischen Stand angepasster Produkte oder Verfahren. Bestandteil der Förderung können auch Anpassungsentwicklungen und Beratungsleistungen sein, die im Zusammenhang mit dem Erwerb des technologischen Wissens stehen.
4. InnoPrämie (gemäß Teil B Ziffer III der FRL) für die Inanspruchnahme externer FuE-Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Entwicklung neuer oder der Weiterentwicklung bestehender Produkte, Verfahren und Dienstleistungen sowie die technische Unterstützung in der Umsetzungsphase.

III. Wie wird gefördert?

Die Förderung erfolgt nach den Vorgaben der FRL EFRE/JTF-Technologieförderung 2021 bis 2027. Für einzelbetriebliche FuE-Projekte und einzelbetriebliche FuE-Pilotlinien wird im Rahmen dieses Aufrufes ein Fördersatzzuschlag in Höhe von 5 Prozentpunkten gemäß Teil B Ziffer I Nummer 4.9 der FRL EFRE/JTF-Technologieförderung 2021 bis 2027 gewährt.

Der Freistaat Sachsen gewährt die Zuwendung im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses. Für die Förderung werden Mittel des JTF und des Freistaates Sachsen eingesetzt. Für diesen Aufruf kalkuliert das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr mit einem Fördermittelbudget von insgesamt 14 150 000 Euro.

IV. Ablauf

Die Sächsische Aufbaubank – Förderbank – (SAB) ist Bewilligungsstelle sowie Ansprechpartner für die Beratung und Antragstellung.

Die Antragstellung für einzelbetriebliche FuE-Projekte und einzelbetriebliche FuE-Pilotlinien erfolgt in einem zweistufigen Verfahren. In der ersten Stufe ist eine Vorhabenidee mit einer Vorhabenbeschreibung einzureichen. Vorhabenideen sind bei der SAB online über das Förderportal einzureichen (<https://www.sab.sachsen.de/efre/jtf-forschung-und-entwicklung-projektfoerderung-fue-projektfoerderung-2021-bis-2027>). Die Vorhabenideen werden durch die SAB fachlich-inhaltlich bewertet. Bei Erfüllung der Fördervoraussetzungen werden die Antragsteller zur Einreichung eines förmlichen Projektantrags aufgefordert.

Die Antragstellung für Technologietransfervorhaben (<https://www.sab.sachsen.de/efre/jtf-technologietransferfoerderung-2021-bis-2027>) und die InnoPrämie (<https://www.sab.sachsen.de/efre/jtf-innopraemie-2021-bis-2027>) erfolgt in einem einstufigen Verfahren online über das Förderportal der SAB.

Die Frist zur Einreichung von Vorhabenideen und Förderanträgen beginnt mit der Veröffentlichung dieses Aufrufes und endet am 31. März 2024.

Die SAB entscheidet monatlich über die entscheidungsreif vorliegenden Anträge. Sollte das vorgesehene Fördermittelbudget gemäß Ziffer III bereits vor Ende der Einreichungsfrist ausgeschöpft sein, veröffentlicht die SAB eine entsprechende Information auf ihren Internetseiten. Ebenso informiert die SAB über eine eventuelle Verlängerung der Einreichungsfrist, falls das Fördermittelbudget zum 31. März 2024 noch nicht ausgeschöpft sein sollte.

Dresden, den 9. Oktober 2023

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Heike Hempel
Referatsleiterin Referat 37 Technologie

Landesdirektion Sachsen
Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
über die Planfeststellung für das Verkehrsbauvorhaben
„B 96 – Ausbau Knotenpunkt mit S 198 und K 9203 in Schwarzkollm
einschließlich S 198 von KP bis OD-Grenze Schwarzkollm“
Vom 29. September 2023

I.

Mit Planfeststellungsbeschluss der Landesdirektion Sachsen vom 1. September 2023, Gz.: 32-0522/604/15, ist der Plan für das Bauvorhaben „B 96 – Ausbau Knotenpunkt mit S 198 und K 9203 in Schwarzkollm einschließlich S 198 von KP bis OD D-Grenze Schwarzkollm“ gemäß § 17 Bundesfernstraßengesetz und § 74 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen festgestellt worden.

II.

Da es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben handelt, ist gemäß § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung die Entscheidung über das Vorhaben öffentlich bekannt zu machen.

Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit

vom 6. November 2023
bis einschließlich 20. November 2023

im Bürgeramt der Stadtverwaltung Hoyerswerda, Dillinger Straße 1, 02977 Hoyerswerda und
in der Stadtverwaltung Lauta, Bauamt Zimmer 24, Karl-Liebnecht-Straße 18, 02991 Lauta
während der Dienstzeiten aus.

Der Planfeststellungsbeschluss wird denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahme entschieden worden ist, zugestellt (§ 74 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes).

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Absatz 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, bei der Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz, schriftlich angefordert werden.

Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die planfestgestellten Unterlagen über die Internet-Seite <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachungen> unter der Rubrik Infrastruktur/Bundesstraßen eingesehen wer-

den. Der Inhalt dieser Bekanntmachung und der Planfeststellungsbeschluss sind zusätzlich über das zentrale Internetportal <https://www.uvp-verbund.de> zugänglich. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

III.

Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben befindet sich im Landkreis Bautzen und betrifft Flurstücke der Städte Hoyerswerda und Lauta.

Die Bautätigkeiten umfassen den regelkonformen Ausbau des Knotenpunktes der durchgehenden Bundesstraße 96 mit der Staatsstraße 198 und der Kreisstraße 9203. Zusätzlich werden Zweirichtungsgeh- und Radwege neu angelegt und der circa 30 m entfernte Bahnübergang mit in die Ausbaumaßnahmen einbezogen. Der Baubereich befindet sich außerorts. Trotzdem grenzen auf der nördlichen Seite der Bundesstraße 96 Wohngebäude und Kleingärten sowie Versorgungseinrichtungen an. Auf der südlichen Seite befinden sich ackerbaulich genutzte Flächen und Grünland. Die Baustrecke hat eine Ost-West-Längenausdehnung von circa 330 m. Die aus nördlicher Richtung angebundene Kreisstraße 9203 besitzt eine Ausbaulänge von circa 103 m und die aus südöstlicher Richtung angebundene Staatsstraße 198 eine Ausbaulänge von 220 m. Die Staatsstraße 198 quert dabei ebenerdig die parallel zur Bundesstraße 96 verlaufende, zweigleisige Bahnstrecke Horka–Roßlau.

Verfügender Teil des Planfeststellungsbeschlusses

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümern wird von der auslegenden Stelle oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schrift-

lich zu erheben. Sie kann nach Maßgabe der § 55a und 55d der Verwaltungsgerichtsordnung sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung auch elektronisch erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach dieser Frist vorgebracht werden, sind nur zuzulassen, wenn der Kläger die Verspätung genügend entschuldigt. Dies gilt nicht, wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung des Klägers zu ermitteln. Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen.

Der Kläger muss sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 der Verwaltungsgerichtsordnung.

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim oben genannten Oberverwaltungsgericht gestellt und begründet werden. Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerzte einen hierauf gestützten Antrag innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerzte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Dresden, den 29. September 2023

Landesdirektion Sachsen
Carolin Schreck
Vizepräsidentin

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
nach dem Sächsischen Ladenöffnungsgesetz
über die Anerkennung der Stadt Döbeln,
Gemeindeteil Döbeln (14 5 22 080 020) als Ausflugsort**

Gz.: 33-4121/12/11

Vom 13. September 2023

Die Landesdirektion Sachsen hat mit Bescheid vom 30. August 2023 (Az.: 33-4121/12/11) auf Grundlage des § 7 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 3 des Sächsischen Ladenöffnungsgesetzes vom 1. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 338) das zuletzt durch das Gesetz vom 5. November 2020 (SächsGVBl. S. 589) geändert worden ist, wie folgt entschieden:

Die Stadt Döbeln/Sachsen, Gemeindeteil Döbeln, Schlüsselnummer 14 5 22 080 020 wird als Ausflugsort nach § 7 Absatz 2 Nummer 3 des Sächsischen Ladenöffnungsgesetzes anerkannt.

Gemäß § 7 Absatz 3 Satz 4 des Sächsischen Ladenöffnungsgesetzes wird die Anerkennung als Ausflugsort im Sächsischen Amtsblatt bekannt gemacht.

Chemnitz, den 13. September 2023

Landesdirektion Sachsen
Kadenbach
Referatsleiterin
in Vertretung der Abteilungsleitung 3

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1
01097 Dresden
Telefon: 0351 564 11312

Verlag:

SV SAXONIA Verlag
für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Ludwig-Hartmann-Straße 40
01277 Dresden
Telefon: 0351 485 260
Telefax: 0351 485 2661
E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de
Internet: www.recht-sachsen.de
Verantwortlicher Redakteur: Frank Unger

Druck:

Stoba-Druck GmbH
Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

19. Oktober 2023

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 229,49 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 47,08 Euro Postversand) bzw. 127,14 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 8,78 Euro zzgl. 3,37 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Landratsamtes Meißen über die Genehmigung der Zweckvereinbarung vom 31. August 2023 zwischen der Großen Kreisstadt Großenhain und der Gemeinde Zeithain zur Übernahme der Vollstreckung von Leistungsbescheiden

Vom 12. September 2023

Das Landratsamt Meißen hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit den Bescheiden vom 12. September 2023 (Az.: 57126/2023 und 57120/2023) die Zweckvereinbarung zwischen der Großen Kreisstadt Großenhain und der Gemeinde Zeithain zur Übernahme der Vollstreckung von Leistungsbescheiden vom 31. August 2023, gemäß

§ 72 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, genehmigt.

Meißen, den 12. September 2023

Landratsamt Meißen
Ralf Hänsel
Landrat

Zweckvereinbarung

zwischen der Großen Kreisstadt Großenhain
Hauptmarkt 1 01558 Großenhain
vertreten durch den Oberbürgermeister
Herrn Dr. Sven Mißbach
– im Folgenden „Stadt“ genannt –

und der Gemeinde Zeithain
Hauptstraße 36a 01619 Zeithain
vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Dr. Mirko Pollmer
– im Folgenden „Gemeinde“ genannt –

zu der Aufgabe: **Übernahme der Vollstreckung von Leistungsbescheiden**

Auf der Grundlage der §§ 71 ff. des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (GVBl. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, und § 4 Absatz 1 Nummer 2 und § 5 Absatz 1 SächsVwVG in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2003 (SächsGVBl. S. 614, 913) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) wird folgende Zweckvereinbarung geschlossen:

§1 Vertragsgegenstand

Die Gemeinde beauftragt die Stadt mit der Vollstreckung von Leistungsbescheiden im Sinne von § 4 Absatz 1

Nummer 2 SächsVwVG, wenn sie gemäß § 2 SächsVwVG unanfechtbar geworden sind oder ein gegen sie gerichteter Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung hat. Neben der Hauptforderung können auch Kosten der Mahnung, der Vollstreckung, Zinsen, Säumniszuschläge und andere Nebenforderungen gemäß § 12 SächsVwVG beigetrieben werden.

§2 Durchführung der Aufgaben

Die Gemeinde beauftragt die Stadt mit der Vollstreckung der Leistungsbescheide gemäß § 1. Vor Übertragung der Aufgabe an die Stadt hat die Gemeinde ihre Möglichkeiten der Beitreibung (zum Beispiel Kontopfändung) auszuschöpfen.

Für die Abwicklung im Einzelnen sind die gesetzlichen Vorschriften für Vollstreckungsbedienstete bindend.

§3 Finanzierung

(1) Dem Vollstreckungsbediensteten steht nach der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Vergütung für Beamte im Vollstreckungsdienst (Sächsische Vollstreckungsvergütungsverordnung – SächsV VergVO) eine Vergütung zu. Diese Vergütung erfolgt durch die Stadt als Dienstherrin des Vollstreckungsbediensteten.

(2) Die für die Durchführung der Vollstreckung erforderlichen Kosten werden entsprechend der nachfolgenden Regelungen auf die Gemeinde umgelegt.

(3) Es wird eine Fallpauschale in Höhe von 50,00 Euro/Stunde (Nettobetrag) vereinbart.

Die Bearbeitung eines Falles umfasst die schriftliche Ankündigung der Vollstreckung sowie das maximal zweifache Aufsuchen des Vollstreckungsschuldners. Eine Vollstreckungsmaßnahme endet mit dem Eingang der Forderung beziehungsweise der Übersendung einer Vollstreckungsniederschrift. Auf § 10 SächsVwVG wird verwiesen.

(4) Die Kosten der Vollstreckung richten sich nach den Vorschriften des § 4 Absatz 1 S. 2 SächsVwVG in Verbindung mit dem Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen. Mit der Hauptforderung werden die Vollstreckungskosten sowie Zinsen, Säumniszuschläge und andere Nebenforderungen beigetrieben. Die Vollstreckungskosten stehen der Stadt zu.

(5) Weitere Maßnahmen der Vollstreckung, welche nicht vom Absatz 3 erfasst sind, können fallbezogen vereinbart werden. Diese werden nach Zeitaufwand abgerechnet. Für jede angefangene Stunde sind weitere 30,00 Euro (Nettobetrag) zu zahlen.

(6) Die Stadt stellt der Gemeinde die erledigten Fälle in der Regel halbjährlich, mindestens aber einmal im Jahr in Rechnung.

(7) Die Pauschalen nach Absatz 3 und 5 werden durch die Stadt jährlich im Rahmen des Jahresabschlusses auf ihre Angemessenheit überprüft. Sollte sich eine Anpassung erforderlich machen, so ist diese dem Verband mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende anzukündigen. Für den Vertragspartner besteht in diesem Fall ein Sonderkündigungsrecht bis zum 30. November des Jahres. Ansonsten tritt die angekündigte Gebühr zum 1. Januar des Folgejahres in Kraft.

(8) Soweit die Leistungen der Stadtverwaltung Großenhain für die Vollstreckung der Umsatzsteuer unterliegen, ist auf das Leistungsentgelt netto aus Absatz 3 und Absatz 5 der aktuell gültige Umsatzsteuersatz aufzuschlagen.

Großenhain, den 31. August 2023

Dr. Sven Mißbach
Oberbürgermeister

Zeithain, den 21. August 2023

Dr. Mirko Poller
Bürgermeister

§4

Laufzeit und Kündigung der Vereinbarung

(1) Diese Zweckvereinbarung wird für ein Jahr geschlossen. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn die Vertragspartner von ihrer Kündigungsfrist keinen Gebrauch machen.

(2) Im Falle einer Änderung der für diese Zweckvereinbarung wesentlichen Vorschriften steht es den Verhandlungspartnern frei, über die Anpassung des Vertragsinhaltes an die geänderten Gesetzlichkeiten neu zu verhandeln.

(3) Eine ordentliche Kündigung kann nach Beschluss des Stadtrates beziehungsweise des Gemeinderates unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende des Kalenderjahres mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde erfolgen.

§5

Änderungsklausel

Änderungen und Nebenabsprachen bezüglich dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Im Übrigen bedarf eine Änderung dieser Vereinbarung auch der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 72 Absatz 1 Sächs-KomZG.

§6

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit dieser Zweckvereinbarung insgesamt nicht berührt, wenn anzunehmen ist, dass die Beteiligten die Zweckvereinbarung auch ohne die unwirksame Regelung geschlossen hätten. Unwirksame Bestimmungen sind im Sinne des Vereinbarungszwecks umzudeuten oder zu ergänzen. Das Gleiche gilt, wenn sich eine regelungsbedürftige Lücke herausstellt.

§7

In-Kraft-Treten

Diese Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Sie tritt nach Erteilung der kommunalaufsichtlichen Genehmigung und nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Bekanntmachung des Landratsamtes Meißen über die Genehmigung der Zweckvereinbarung vom 22. Mai 2023 zwischen der Großen Kreisstadt Großenhain und dem Abwasserzweckverband „Elbe-Floßkanal“ zur Übernahme der Vollstreckung von Leistungsbescheiden

Vom 12. September 2023

Das Landratsamt Meißen hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit den Bescheiden vom 12. September 2023 (Az.: 56747/2023 und 56351/2023) die Zweckvereinbarung zwischen der Großen Kreisstadt Großenhain und dem Abwasserzweckverband „Elbe-Floßkanal“ zur Übernahme der Vollstreckung von Leistungsbescheiden vom 22. Mai 2023,

gemäß § 72 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, genehmigt.

Meißen, den 12. September 2023

Landratsamt Meißen
Ralf Hänsel
Landrat

Zweckvereinbarung

zwischen der Großen Kreisstadt Großenhain Hauptmarkt 1
01558 Großenhain
vertreten durch den Oberbürgermeister
Herrn Dr. Sven Mißbach
– im Folgenden „Stadt“ genannt –

Hauptforderung können auch Kosten der Mahnung, der Vollstreckung, Zinsen, Säumniszuschläge und andere Nebenforderungen gemäß § 12 SächsVwVG beigetrieben werden.

§ 2

Durchführung der Aufgaben

und dem Abwasserzweckverband „Elbe-Floßkanal“
Zum Klärwerk 1 01612 Nünchritz
vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden
Herrn Dr. Mirko Pollmer
– im Folgenden „Verband“ genannt –

Der Verband beauftragt die Stadt mit der Vollstreckung der Leistungsbescheide gemäß § 1. Vor Übertragung der Aufgabe an die Stadt hat der Verband seine Möglichkeiten der Beitreibung (zum Beispiel Kontopfändung) auszuschöpfen.

zu der Aufgabe: **Übernahme der Vollstreckung von Leistungsbescheiden**

Für die Abwicklung im Einzelnen sind die gesetzlichen Vorschriften für Vollstreckungsbedienstete bindend.

§ 3

Finanzierung

Auf der Grundlage der §§ 71 ff. des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (GVBl. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, und § 4 Absatz 1 Nummer 2 und § 5 Absatz 1 SächsVwVG in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2003 (SächsGVBl. S. 614, 913) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) wird folgende Zweckvereinbarung geschlossen:

(1) Dem Vollstreckungsbediensteten steht nach der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Vergütung für Beamte im Vollstreckungsdienst (Sächsische Vollstreckungsvergütungsverordnung – SächsVVGVO) eine Vergütung zu. Diese Vergütung erfolgt durch die Stadt als Dienstherrin des Vollstreckungsbediensteten.

§ 1

Vertragsgegenstand

Der Verband beauftragt die Stadt mit der Vollstreckung von Leistungsbescheiden im Sinne von § 4 Absatz 1 Nummer 2 SächsVwVG, wenn sie gemäß § 2 SächsVwVG unanfechtbar geworden sind oder ein gegen sie gerichteter Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung hat. Neben der

(2) Die für die Durchführung der Vollstreckung erforderlichen Kosten werden entsprechend der nachfolgenden Regelungen auf den Verband umgelegt.

(3) Es wird eine Fallpauschale in Höhe von 50,00 Euro/ Stunde (Nettobetrag) vereinbart. Die Bearbeitung eines Falles umfasst die schriftliche Ankündigung der Vollstreckung sowie das maximal zweifache Aufsuchen des Vollstre-

ckungsschuldners. Eine Vollstreckungsmaßnahme endet mit dem Eingang der Forderung beziehungsweise der Übersendung einer Vollstreckungsniederschrift. Auf § 10 SächsVwVG wird verwiesen.

(4) Die Kosten der Vollstreckung richten sich nach den Vorschriften des § 4 Absatz 1 S. 2 SächsVwVG in Verbindung mit dem Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen. Mit der Hauptforderung werden die Vollstreckungskosten sowie Zinsen, Säumniszuschläge und andere Nebenforderungen beigetrieben. Die Vollstreckungskosten stehen der Stadt zu.

(5) Weitere Maßnahmen der Vollstreckung, welche nicht vom Absatz 3 erfasst sind, können fallbezogen vereinbart werden. Diese werden nach Zeitaufwand abgerechnet. Für jede angefangene Stunde sind weitere 30,00 Euro (Nettobezahlung) zu zahlen.

(6) Die Stadt stellt dem Verband die erledigten Fälle in der Regel halbjährlich, mindestens aber einmal im Jahr in Rechnung.

(7) Die Pauschalen nach Absatz 3 und 5 werden durch die Stadt jährlich im Rahmen des Jahresabschlusses auf ihre Angemessenheit überprüft. Sollte sich eine Anpassung erforderlich machen, so ist diese dem Verband mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende anzukündigen. Für den Vertragspartner besteht in diesem Fall ein Sonderkündigungsrecht bis zum 30. November des Jahres. Ansonsten tritt die angekündigte Gebühr zum 1. Januar des Folgejahres in Kraft.

(8) Soweit die Leistungen der Stadtverwaltung Großenhain für die Vollstreckung der Umsatzsteuer unterliegen, ist auf das Leistungsentgelt netto aus Absatz 3 und Absatz 5 der aktuell gültige Umsatzsteuersatz aufzuschlagen.

§ 4

Laufzeit und Kündigung der Vereinbarung

(1) Diese Zweckvereinbarung wird für ein Jahr geschlossen. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn die Vertragspartner von ihrer Kündigungsfrist keinen Gebrauch machen.

Großenhain, den 15. Mai 2023

Dr. Sven Mißbach
Oberbürgermeister

Nünchritz, den 22. Mai 2023

Dr. Mirko Pollmer
Verbandsvorsitzender

(2) Im Falle einer Änderung der für diese Zweckvereinbarung wesentlichen Vorschriften steht es den Verhandlungspartnern frei, über die Anpassung des Vertragsinhaltes an die geänderten Gesetzlichkeiten neu zu verhandeln.

(3) Eine ordentliche Kündigung kann nach Beschluss des Stadtrates beziehungsweise der Verbandsversammlung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende des Kalenderjahres mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde erfolgen.

§ 5

Änderungsklausel

Änderungen und Nebenabsprachen bezüglich dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Im Übrigen bedarf eine Änderung dieser Vereinbarung auch der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 72 Absatz 1 Sächs-KomZG.

§ 6

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit dieser Zweckvereinbarung insgesamt nicht berührt, wenn anzunehmen ist, dass die Beteiligten die Zweckvereinbarung auch ohne die unwirksame Regelung geschlossen hätten. Unwirksame Bestimmungen sind im Sinne des Vereinbarungszwecks umzudeuten oder zu ergänzen. Das Gleiche gilt, wenn sich eine regelungsbedürftige Lücke herausstellt.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Sie tritt nach Erteilung der kommunalaufsichtlichen Genehmigung und nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

**Bekanntmachung
des Landratsamtes Meißen
über die Genehmigung der Zweckvereinbarung vom 31. August 2023
zwischen der Großen Kreisstadt Großenhain und der Gemeinde
Nünchritz zur Übernahme der Vollstreckung von Leistungsbescheiden
Vom 12. September 2023**

Das Landratsamt Meißen hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit den Bescheiden vom 12. September 2023. (Az.: 57048/2023 und 57087/2023) die Zweckvereinbarung zwischen der Großen Kreisstadt Großenhain und der Gemeinde Nünchritz zur Übernahme der Vollstreckung von Leistungsbescheiden vom 31. August 2023, gemäß

§ 72 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, genehmigt.

Meißen, den 12. September 2023

Landratsamt Meißen
Ralf Hänsel
Landrat

Zweckvereinbarung

zwischen der Großen Kreisstadt Großenhain Hauptmarkt 1
01558 Großenhain
vertreten durch den Oberbürgermeister
Herrn Dr. Sven Mißbach
– im Folgenden „Stadt“ genannt –

Zinsen, Säumniszuschläge und andere Nebenforderungen gemäß § 12 SächsVwVG beigetrieben werden.

und der Gemeinde Nünchritz
Glaubitzer Str. 10
01612 Nünchritz
vertreten durch die Bürgermeisterin Frau
Andrea Beger
– im Folgenden „Gemeinde“ genannt –

§2 Durchführung der Aufgaben

Die Gemeinde beauftragt die Stadt mit der Vollstreckung der Leistungsbescheide gemäß § 1. Vor Übertragung der Aufgabe an die Stadt hat die Gemeinde ihre Möglichkeiten der Beitreibung (z. B. Kontopfändung) auszuschöpfen.

zu der Aufgabe: **Übernahme der Vollstreckung von Leistungsbescheiden**

Für die Abwicklung im Einzelnen sind die gesetzlichen Vorschriften für Vollstreckungsbedienstete bindend.

Auf der Grundlage der §§ 71 ff. des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.04.2019 (GVBl. 270), das durch Art. 3 des Gesetzes vom 09.02.2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, und § 4 Abs. 1 Nr. 2 und § 5 Abs. 1 SächsVwVG in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.09.2003 (SächsGVBl. S. 614, 913) zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 1 d. Gesetz vom 05.04.2019 (SächsGVBl. S. 245) wird folgende Zweckvereinbarung geschlossen:

§3 Finanzierung

(1) Dem Vollstreckungsbediensteten steht nach der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Vergütung für Beamte im Vollstreckungsdienst (Sächsische Vollstreckungsvergütungsverordnung – SächsVVGVO) eine Vergütung zu. Diese Vergütung erfolgt durch die Stadt als Dienstherrin des Vollstreckungsbediensteten.

§1 Vertragsgegenstand

Die Gemeinde beauftragt die Stadt mit der Vollstreckung von Leistungsbescheiden im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 2 SächsVwVG, wenn sie gemäß § 2 SächsVwVG unanfechtbar geworden sind oder ein gegen sie gerichteter Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung hat. Neben der Hauptforderung können auch Kosten der Mahnung, der Vollstreckung,

(2) Die für die Durchführung der Vollstreckung erforderlichen Kosten werden entsprechend der nachfolgenden Regelungen auf die Gemeinde umgelegt.

(3) Es wird eine Fallpauschale in Höhe von 50,00 Euro/ Stunde (Nettobetrag) vereinbart.

Die Bearbeitung eines Falles umfasst die schriftliche Ankündigung der Vollstreckung sowie das maximal zweifache Aufsuchen des Vollstreckungsschuldners. Eine Vollstreckungsmaßnahme endet mit dem Eingang der Forderung

bzw. der Übersendung einer Vollstreckungsniederschrift. Auf § 10 SächsVwVG wird verwiesen.

(4) Die Kosten der Vollstreckung richten sich nach den Vorschriften des § 4 Abs. 1 S. 2 SächsVwVG i.V.m. dem Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen. Mit der Hauptforderung werden die Vollstreckungskosten sowie Zinsen, Säumniszuschläge und andere Nebenforderungen beigetrieben. Die Vollstreckungskosten stehen der Stadt zu.

(5) Weitere Maßnahmen der Vollstreckung, welche nicht vom Abs. 3 erfasst sind, können fallbezogen vereinbart werden. Diese werden nach Zeitaufwand abgerechnet. Für jede angefangene Stunde sind weitere 30,00 EUR (Nettobetrag) zu zahlen.

(6) Die Stadt stellt der Gemeinde die erledigten Fälle in der Regel halbjährlich, mindestens aber einmal im Jahr in Rechnung.

(7) Die Pauschalen nach Abs. 3 und 5 werden durch die Stadt jährlich im Rahmen des Jahresabschlusses auf ihre Angemessenheit überprüft. Sollte sich eine Anpassung erforderlich machen, so ist diese dem Verband mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende anzukündigen. Für den Vertragspartner besteht in diesem Fall ein Sonderkündigungsrecht bis zum 30. November des Jahres. Ansonsten tritt die angekündigte Gebühr zum 1. Januar des Folgejahres in Kraft.

(8) Soweit die Leistungen der Stadtverwaltung Großenhain für die Vollstreckung der Umsatzsteuer unterliegen, ist auf das Leistungsentgelt netto aus Abs. 3 und Abs. 5 der aktuell gültige Umsatzsteuersatz aufzuschlagen.

§4

Laufzeit und Kündigung der Vereinbarung

(1) Diese Zweckvereinbarung wird für ein Jahr geschlossen. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn die Vertragspartner von ihrer Kündigungsfrist keinen Gebrauch machen.

Großenhain, den 31. August 2023

Dr. Sven Mißbach
Oberbürgermeister

Nünchritz, den

Andrea Beger
Bürgermeisterin

(2) Im Falle einer Änderung der für diese Zweckvereinbarung wesentlichen Vorschriften steht es den Verhandlungspartnern frei, über die Anpassung des Vertragsinhaltes an die geänderten Gesetzlichkeiten neu zu verhandeln.

(3) Eine ordentliche Kündigung kann nach Beschluss des Stadtrates bzw. des Gemeinderates unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende des Kalenderjahres mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde erfolgen.

§5

Änderungsklausel

Änderungen und Nebenabsprachen bezüglich dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Im Übrigen bedarf eine Änderung dieser Vereinbarung auch der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 72 Abs. 1 Sächs-KomZG.

§6

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit dieser Zweckvereinbarung insgesamt nicht berührt, wenn anzunehmen ist, dass die Beteiligten die Zweckvereinbarung auch ohne die unwirksame Regelung geschlossen hätten. Unwirksame Bestimmungen sind im Sinne des Vereinbarungszwecks umzudeuten oder zu ergänzen. Das Gleiche gilt, wenn sich eine regelungsbedürftige Lücke herausstellt.

§7

In-Kraft-Treten

Diese Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Sie tritt nach Erteilung der kommunalaufsichtlichen Genehmigung und nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

SV SAXONIA Verlag GmbH, Ludwig-Hartmann-Str. 40, 01277 Dresden
ZKZ 73797, PVSt +4, **Deutsche Post** 